

**Absender
Fachbereich Jugend
und Soziales**

Drucksachen-Nr.

0133/2015

öffentlich

Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

zur Sitzung:

Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach am 21.05.2015

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann am 28.05.2015

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 19.12.2014 zur psychotherapeutischen Versorgung für traumatisierte Flüchtlinge und Asylbewerber

Mit Schreiben vom 19.12.2014 (siehe Anlage) stellte die Fraktion DIE LINKE den Antrag, die psychotherapeutische Versorgung für traumatisierte Flüchtlinge und Asylbewerber/innen auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu nehmen. Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach hat der Rat in seiner Sitzung vom 12.03.2015 beschlossen, diesen Antrag ohne Aussprache zur Entscheidung an den Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann nach vorheriger Beratung im Integrationsrat zu überweisen.

Position der Verwaltung

a) Rechtliche Situation

Die Leistungen der Krankenhilfe für Asylbewerber/innen ist im § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Hier heißt es: Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu ge-

währen. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Zur genaueren Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffes „akute Erkrankungen“ differenziert der Kommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz zwischen akuten und chronischen Erkrankungen. Als akut wird eine Erkrankung definiert als „unvermittelt auftretender, schnell und heftig verlaufender regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der aus medizinischen Gründen der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung bedarf“ (Hohm, Kommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz, Juni 2013)

Zu akuten Erkrankungen können auch akute Krankheitszustände gehören, die im Rahmen chronischer Erkrankungen auftreten können (z.B. die akute Lungenentzündung eines HIV-Patienten), ausdrücklich aber nicht die chronische Erkrankung selbst.

In den Kommentierungen zum § 6 AsylbLG „Sonstige Leistungen“ wird klargestellt, dass es sich bei der psychotherapeutischen Behandlung um Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG handelt.

Im Rahmen des § 4 AsylbLG ist eine Psychotherapie somit zunächst nicht vorgesehen, allenfalls die aus einem seelischen Leiden resultierende Notfallversorgung, beispielsweise bei suizidalen Tendenzen eines psychisch Erkrankten.

Die im Antrag geforderte Ausstellung eines Berechtigungsscheines für den genannten Personenkreis würde daher eine gesetzlich nicht gebotene Leistung, damit eine freiwillige Leistung, darstellen, die den Haushalt der Stadt zusätzlich belasten würde und daher aus Sicht der Verwaltung abzulehnen ist.

Asylbewerber/innen, die als Asylberechtigte anerkannt werden, erhalten SGB II bzw. SGB XII-Leistungen und werden als Betreuungsfälle über § 264 SGB V bzw. im Rahmen der Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse angemeldet.

Auch Asylbewerber/innen, die über einen Zeitraum von 15 Monaten (vor dem 01.03.2015 noch 48 Monate) Leistungen gemäß § 3 AsylbLG erhalten haben, sich ohne Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, erhalten Leistungen gemäß § 2 AsylbLG in Verbindung mit SGB XII-Leistungen und werden ebenfalls als Betreuungsfälle über den § 264 SGB V in einer Krankenkasse aufgenommen, so dass diesen dann der Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung offen steht.

b) Verfügbarkeit von muttersprachlichen Therapeutinnen und Therapeuten in Bergisch Gladbach und Umgebung

Für deutschsprachige Patient/inn/en bestehen derzeit Wartezeiten von ca. 6 Monaten bei anerkannten Therapeut/inn/en. Muttersprachlich kundige Therapeut/inn/en in den mannigfachen Sprachen der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die in Bergisch Gladbach leben, sind nur im absoluten Ausnahmefall und mit erheblichen Wartezeiten verbunden, verfügbar.

Auch das Therapiezentrum für Folteropfer und Flüchtlingsberatung des Caritasverbandes für die Stadt Köln e. V. ist infolge der hohen Flüchtlingszahlen massiv überlastet.

c) Selbsthilfegruppen für traumatisierte Flüchtlinge und Asylbewerber/innen

Aus Sicht der Verwaltung können weder Selbsthilfegruppen für traumatisierte Flüchtlinge und Asylbewerber/innen in der Vielzahl der Sprachgemeinschaften angeboten werden, noch macht eine nicht professionell durch therapeutisch ausgebildetes Personal geführte Selbsthilfegruppe aus der Sicht der Stadtverwaltung Sinn, da hier ohne fachliche Begleitung die Gefahr besteht, dass Traumata eher wieder „hochgespült“ werden. Wie oben dargelegt, besteht die muttersprachliche Therapiemöglichkeit jedoch kaum.

Therapie in Form einer Selbsthilfegruppe kann bei zutiefst traumatisierten Menschen aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend und eher kontraproduktiv sein.

d) Flyer über die Möglichkeit der traumatherapeutischen Behandlung

Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten werden von uns an das Therapiezentrum für Folteropfer und Flüchtlingsberatung in Köln verwiesen, die dort im Bedarfsfall an muttersprachliche Therapeut/inn/en verweisen.

Da therapeutische Behandlungen nach dem AsylbLG nicht übernommen werden können, macht es aus Sicht der Verwaltung auch keinen Sinn, einen Flyer in den Muttersprachen der Flüchtlinge zu erstellen, der über die Möglichkeit der traumatherapeutischen Behandlung aufklärt.